

**COVID-19: Wiedereröffnung von Spielgruppen**



Mit dem Beschluss des Departements des Innern vom 15. März 2020 wurde die Schliessung aller Spielgruppen im Kanton Solothurn bis zum 26. April 2020 angeordnet. Am 16. April hat der Bund über die weiteren Massnahmen und Lockerung ab dem 27. April informiert. Dies hat zur Folge, dass sich das Departement des Innern für eine Öffnung des Betreuungsangebots ab dem 27. April entschieden hat. Das Merkblatt soll die Spielgruppen bei der Wiedereröffnung des Angebots unterstützen.

**I. Allgemeines**

**1. Was bedeutet der Entscheid des Departements des Innern für die Spielgruppen?**

Spielgruppen können ab dem 27. April den regulären Betrieb wiederaufnehmen. Die Entscheidung ob und in welchem Umfang die Spielgruppe geöffnet wird, kann die Spielgruppenleitung selbst treffen. Die allgemeinen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) bezüglich Schutz- sowie Hygienemassnahmen sind selbstverständlich weiterhin einzuhalten.

**2. Wieso werden die Spielgruppen zwei Wochen früher als die Schulen wiedereröffnet?**

Die per 17. März 2020 in Kraft getretenen Massnahme zur Schliessung der Spielgruppen wurde durch das Departement des Innern zur Eindämmung der Verbreitung des COVID-19-Virus beschlossen. Das Bundesamt für Gesundheit hat seither mehrfach betont, dass bei Kleinkindern ein wesentlich geringeres Risiko bezüglich Ansteckung und Verbreitung des Coronavirus vorliegen soll. Eine Aufrechterhaltung der Massnahme durch den Kanton über den 27. April hinaus wäre nicht mehr verhältnismässig und deshalb wird der Zustand vor dem 17. März 2020 wiederhergestellt.

**3. Sind die Spielgruppen verpflichtet, den regulären Betrieb wiederaufzunehmen?**

Nein. Die Trägerschaft der Spielgruppe kann selber entscheiden, wie das Angebot ab dem 27. April gestaltet wird. Es kann beispielsweise auch ein reduziertes Angebot oder eine schrittweise Öffnung erfolgen.

**4. Dürfen Waldspielgruppen ihren Betrieb wiederaufnehmen?**

Grundsätzlich dürfen Waldspielgruppen ihren Betrieb ebenfalls wiederaufnehmen. Wenn möglich, soll die Spielgruppe im Wald jedoch so organisiert werden, dass die einzelnen Aktivitäten mit möglichst nicht mehr als fünf Kinder durchgeführt werden. Unter Umständen lohnt sich eine Aufteilung einer Waldspielgruppe in zwei Gruppen.

**5. Werden die Spielgruppen bei der Umsetzung der Schutz- und Hygienemassnahmen gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) kontrolliert?**

Nein. Im Kanton Solothurn besteht für Spielgruppen keine Bewilligungs- oder Meldepflicht, daher finden auch keine Kontrollen statt. Die Spielgruppen werden jedoch in das Monitoring der COVID-19-Fälle miteinbezogen. Mehr dazu unter Abschnitt V.

## **II. Wiedereröffnung des Angebots**

### **1. Was gilt es bei einer Wiedereröffnung der Spielgruppe zu beachten?**

Als Unterstützung für die Wiedereröffnung der Spielgruppe kann das [Merkblatt](#) des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), welches in Zusammenarbeit mit dem BAG und der Unterstützung des Fachverbands «kibesuisse» ausgearbeitete wurde, herangezogen werden.

Die darin festgehaltenen Schutzmassnahmen sind als Empfehlungen zu verstehen und mehrheitlich auch auf die Spielgruppen anwendbar. Vor allem auf die Hygiene, den Umgang mit gefährdeten Mitarbeitenden sowie mit Mitarbeitenden und Kindern mit Symptomen einer Erkrankung muss in der aktuellen Situation ein spezielles Augenmerk gelegt werden.

Im Weiteren gelten die Richtlinien "COVID-19: Meldung von bestätigten COVID-19-Krankheitsfällen in Spielgruppen". Diese Richtlinien werden gleichzeitig mit diesem Merkblatt in Kraft gesetzt (vgl. auch Abschnitt V).

### **2. Muss die Gruppengrösse der Spielgruppe angepasst werden?**

Grundsätzlich gibt es keine Vorschriften zur maximalen Gruppengrösse in Spielgruppen. Wichtig ist jedoch, dass die Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG eingehalten werden können.

### **3. Wie ist mit der räumlichen Distanz unter den Kindern in den Spielgruppen umzugehen?**

Die räumliche Distanz unter den Kindern kann in einem Angebot einer Spielgruppe nicht jederzeit eingehalten werden. Der Schutz gefährdeter Personen muss jedoch in einer Spielgruppe immer gewährleistet werden können. Das bedeutet, dass vor allem der Kontakt unter Erwachsenen so weit wie möglich reduziert werden sollte.

Auch soll der Kontakt der Kinder mit externen Personen (z.B. Nachbarn) so weit wie möglich verhindert werden.

### **4. Wie können besonders gefährdete Personen geschützt werden?**

Mitarbeitende und Personen, welche der Risikogruppe angehören, sind zu schützen. Dabei gilt es die Weisungen des BAG zu befolgen. Für den Umgang mit besonders gefährdeten Mitarbeitenden verweisen wir auf das [Merkblatt](#) des BSV.

### **5. Wie kann verhindert werden, dass sich viele Erwachsene gleichzeitig in der Spielgruppe aufhalten?**

Es scheint sinnvoll, dass gerade bei den Bring- und Abholzeiten kreative Lösungen gesucht werden, um zu verhindern, dass sich zu viele Personen gleichzeitig in der Garderobe und/oder vor der Spielgruppe aufhalten.

Sollten Kinder beim Besuch der Spielgruppe zeitweise auf die Begleitung eines Erwachsenen angewiesen sein, ist es ratsam, dass die Kontakte zwischen den Erwachsenen möglichst reduziert werden und die Distanz zwischen den Erwachsenen eingehalten wird.

### **6. Darf der Garten der Spielgruppe für Aktivitäten benutzt werden?**

Ja. Für den privaten Garten der Spielgruppe ist die maximale Gruppengrösse von fünf Kindern nicht verbindlich. Anders präsentiert sich die Situation, wenn ein öffentlicher Spielplatz oder ein Sportplatz einer Schule besucht wird.

### **7. Ist es möglich mit der Spielgruppe einen Ausflug zu machen?**

Inwiefern beispielsweise Abschlussreisen oder andere spezielle Anlässe in der Spielgruppe möglich sind, sollte im Voraus mit BAG abgeklärt und besprochen werden. Bis der Bundesrat eine Lockerung kommuniziert, gilt es auch für Spielgruppen im öffentlichen Raum eine Maximalgrösse von fünf Personen einzuhalten.

### III. Hygiene

#### 1. Was gilt es in Bezug auf die Hygiene in den Spielgruppen zu beachten?

Wichtig ist, dass die Räumlichkeiten der Spielgruppen regelmässig gelüftet werden. Auch ist es sinnvoll, die beweglichen Spielsachen auf das Nötigste zu reduzieren.

#### 2. Was muss in der Spielgruppe desinfiziert werden?

Die Oberflächen in den Räumlichkeiten der Spielgruppen sind nach jeder Sequenz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Auch ist das verwendete Spielzeug – wenn möglich – zu reinigen und zu desinfizieren.

#### 3. Was gilt es beim Kauf von Hygienematerial zu beachten?

Bei Desinfektionsmitteln ist es wichtig, dass der Hersteller klar deklariert, dass das Mittel gegen Viren eingesetzt werden kann. Es ist sinnvoll, wenn sich die Spielgruppen direkt bei einem Anbieter von Hygienematerial informieren.

### IV. Finanzen

#### 1. Gibt es eine finanzielle Entschädigung für den Zeitraum indem die Spielgruppen geschlossen waren?

Der Kanton Solothurn wird die Spielgruppen für den Zeitraum der Schliessung (17. März 2020 bis 27. April 2020) finanziell entschädigen. Den Spielgruppen wurde am 20. April 2020 ein Formular zur Erhebung der Finanzzahlen zur Verfügung gestellt. Frist für die Einreichung des Formulars inkl. Beilagen ist der 1. Mai 2020. Die Details der finanziellen Entschädigungen werden zu einem späteren Zeitpunkt kommuniziert.

#### 2. Sind die Elternbeiträge während der Schliessung der Spielgruppe geschuldet?

Grundsätzlich sind Elternbeiträge für diesen Zeitraum nicht geschuldet und Rückerstattungspflichtig. Hier wird empfohlen, dass die Spielgruppen mit den Eltern das Gespräch suchen, um das Vorgehen in Bezug auf die Elternbeiträge individuell zu klären.

#### 3. Sind Elternbeiträge geschuldet, wenn die Kinder die Spielgruppe freiwillig nicht besuchen?

Wenn die Spielgruppe geöffnet ist und die Eltern ihre Kinder freiwillig nicht in die Spielgruppe bringen, sind die Elternbeiträge grundsätzlich geschuldet. Auch hier lohnt es sich aber, das Gespräch mit den Eltern zu suchen und individuelle Lösungen zu suchen.

#### 4. Gibt es finanzielle Unterstützung für die Spielgruppen bei der Umsetzung der Massnahmen des BAG?

Nein. Für die Umsetzung der Massnahmen des BAG ist keine finanzielle Unterstützung der Spielgruppen vorgesehen.

## V. Vorgehen bei Verdachtsfällen und/oder bestätigten COVID-19-Erkrankungen

### 1. Wie gehe ich vor bei einem COVID-19-Verdacht?

Sollte es in einer Spielgruppe zu einem bestätigten Fall oder Krankheitssymptomen kommen, kann man sich am [Merkblatt](#) des BSV sowie an den Richtlinien zur Meldung von bestätigten COVID-19-Krankheitsfällen in Spielgruppen orientieren.

### 2. Wie wird das angekündigte Monitoring bei den Spielgruppen umgesetzt?

Das Monitoring hat zum Ziel, bestätigte COVID-19-Fälle frühzeitig zu erfassen und die Kommunikation zwischen dem Kanton und Spielgruppen zu vereinfachen. Dazu wurden Richtlinien zur Meldung von bestätigten COVID-19-Krankheitsfällen erlassen ("[COVID-19: Meldung von bestätigten COVID-19-Krankheitsfällen in Spielgruppen](#)").

## VI. Weitere Informationen

### 1. Bund

- Webseite Bundesamt für Gesundheit: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- Webseite Bundesamt für Sozialversicherungen: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/familienpolitik/vereinbarkeit/corona-merkblatt-kinderbetreuung.html>

### 2. Kanton Solothurn

- Webseite Kanton Solothurn: <https://corona.so.ch>